

KARL DIETRICH BRACHER

STUFEN TOTALITÄRER GLEICHSCHALTUNG:
DIE BEFESTIGUNG DER NATIONALSOZIALISTISCHEN HERRSCHAFT
1933/34*)

Die Auflösung der Weimarer Republik und die Befestigung der nationalsozialistischen Herrschaft ist als Gegenstand der Forschung in doppelter Hinsicht bedeutsam. Vom Blickpunkt der Zeitgeschichte gesehen, umfaßt das Geschehen dieser wenigen Jahre eine Periode des revolutionären Übergangs, die zum historischen Wendepunkt geworden ist. Sie schließt brüsk Deutschlands erstes demokratisches Experiment ab, und sie besiegelt zugleich ein Ordnungssystem, das dem folgenden Jahrzehnt schon die entscheidenden Züge aufprägte, mochten auch Vorkriegs- und Kriegsentwicklung dann noch wesentliche Momente der Steigerung und Intensivierung hinzufügen. Dieser historische Aspekt ist das eine. Vom Blickpunkt der politischen Wissenschaft betrachtet, bietet das erste Biennium nationalsozialistischer Herrschaft ein instruktives Beispiel für die politischen Mittel, die inneren und äußeren Mechanismen, den Stufengang totalitärer Gleichschaltung einer kulturell, wirtschaftlich, sozial und politisch differenzierten, hochentwickelten Gesellschaft. Mit dem doppelten Ansatz der Fragestellung ist eine enge Verknüpfung verschiedener wissenschaftlicher Betrachtungsweisen gekennzeichnet, die vom Gegenstand wie von der Methode her wissenschaftstheoretische Probleme aufwirft. Der scheinbar bruchlose Übergang von der parlamentarischen Demokratie zur totalen Diktatur zwingt schließlich auch zu einer Überprüfung des Legalitäts- und Revolutionsbegriffs. Ist doch den Vorgängen von 1933/34 ein revolutionärer Charakter ebenso entschieden zugesprochen wie abgesprochen worden.

1.

Die Berufung Hitlers zum Reichskanzler vollzog sich vor dem Hintergrund einer innenpolitischen Entwicklung, die in geradezu klassischer Weise den Desintegrationsprozeß einer parlamentarischen Demokratie westlicher Prägung demonstriert. Schon Entstehung und erster Ausbau der Weimarer Republik hatten im Zeichen einer Reihe von institutionell wie psychologisch schwach fundierten Notlösungen und Kompromissen gestanden, die von einem großen Teil der Bevölkerung nur widerwillig und unter dem Zwang der Verhältnisse hingenommen, von wichtigen Machträgern ohne echtes Bindungsgefühl und demokratisches Integrationsbewußtsein für eigene Interessendurchsetzung benützt, von den betroffenen Gegnern auf der Rechten und Linken vollends mit prinzipieller Obstruktionshaltung beantwortet und bekämpft wurden. Der Weimarer Staat mußte mit einer Bewußtseinsstruktur rechnen, die nach der langen Gewöhnung an bequeme obrigkeitstaatliche

*) Öffentliche Antrittsvorlesung an der Freien Universität Berlin (9. Juni 1955). Auf Belege wird verzichtet, da der Verfasser (im Anschluß an sein Buch über Die Auflösung der Weimarer Republik) eine ausführliche Studie über dies Thema vorbereitet.

Verwaltung an Stelle demokratisch legitimer Politik den plötzlichen und neuartigen Ansprüchen und Problemen einer parlamentarischen Republik ebensowenig gewachsen war wie dann den gesteigerten Belastungen im Verfolg der Weltwirtschaftskrise seit 1929. Die Gründe für den Zerfallsprozeß dieser Jahre werden immer von neuem diskutiert: nicht nur aus wissenschaftlichem Interesse, sondern auch – was auf die Diskussion nicht immer klärend wirkt – aus dem konkret politischen Interesse der Nachkriegszeit heraus.

Grundzug der Problematik ist, daß hier eine labile Bewußtseinsstruktur einer nicht minder labilen institutionellen Machtstruktur begegnete. Zu den wichtigsten Stationen dieser negativen Begegnung gehört – in abgekürzter Form aufgezählt – die Entmachtung des parlamentarischen Ordnungsaufbaus durch eine Entwicklung zum autoritären Präsidialsystem hin; bedingend dafür die strukturelle und koalitionstaktische Schwäche der demokratischen und halbdemokratischen Parteien; als Kehrseite der Aufstieg totalitärstaatlich gerichteter Massenbewegungen und die Militarisierung des politischen Raums im Sinne der außerparlamentarischen Aktion; dahinter die demagogisch-propagandistische Anfälligkeit vor allem der sozial bedrängten Mittelschichten; sehr wesentlich auch der zwiespältige Neutralismus einer der Republik weithin mißtrauisch gegenüberstehenden Bürokratie, die doch Rückgrat der Exekutive sein wollte; in allen Konflikten der überspannte Antagonismus wirtschafts- und sozialpolitischer Machtgruppen und die schwer durchschaubare Aktivität gewisser *pressure groups*; und schließlich die eigenwillige, autonomistische Sonderpolitik einer Reichswehr, die von den zivilen Machträgern in einer Atmosphäre des Mißtrauens, der Distanz, nicht der kompromißbereiten Zusammenarbeit gehalten wurde.

Im Augenblick der krisenhaften Verschärfung dieser vielschichtigen Dynamik, die fast durchweg gegen die parlamentarische Demokratie als Sündenbock gerichtet war, begann dann auch der äußere Rahmen abzubröckeln und Stück für Stück einzustürzen. Dieser Augenblick war zehn Jahre nach Annahme der Weimarer Verfassung gekommen. Als um die Jahreswende von 1929/30 die letzte Mehrheitsregierung der Weimarer Republik in eine folgenschwere Krise geriet, war die erste Phase jenes Übergangsprozesses erreicht, der zwischen 1930 und 1934 von der parlamentarischen Demokratie zum totalitären Einparteienstaat führte.

Dieser erste Abschnitt, die Phase des Machtverlustes, reicht bis zu Brüning's Sturz Ende Mai 1932. An ihrem Beginn steht das Auseinanderbrechen der Großen Koalition. Zweierlei Gründe haben zum Sturz der Regierung Müller geführt. Einmal der zum kompromißfeindlichen Bruch übersteigerte sozial- und wirtschaftspolitische Antagonismus der beiden Flügelparteien der Koalition: der SPD, hinter der die sozialistischen Gewerkschaften, und der Deutschen Volkspartei, hinter der wichtige Unternehmergruppen standen. Zum anderen der von Reichswehrführung und konservativen Ratgebern Hindenburgs verfolgte Plan einer Reform der Demokratie in Richtung auf eine vermeintlich effektivere autoritäre Präsidialregierung, die über den streitenden Parteien stehen, sich freilich deutlich nach rechts orientieren sollte. Das Ergebnis war die Regierung Brüning, die nun zwei Jahre lang in

steter Steigerung ihres autoritären Charakters mit präsidialen Notverordnungen nach dem berühmten Artikel 48 amtierte. Das Moment des Machtverlusts lag sowohl in der immer stärkeren Ausschaltung der eigentlich demokratisch-parlamentarischen Organe wie in dem eng bürokratischen Charakter der Präsidialregierung beschlossen, die auf Reichspräsident und Reichswehr gestützt ihren eigenwilligen Weg ging, während ihr öffentliche Meinung und politische Stimmung der regierten Massen mehr und mehr entglitten. Und das angesichts einer wachsenden sozialen und wirtschaftlichen Krise! Unmittelbare Folge war die expandierende Aktivität einer prinzipiell antirepublikanischen „Nationalen Opposition“ mit dem Höhepunkt der Harzburger Tagung, und vor allem der fast hilflos hingegenommene stürmische Aufstieg der NSDAP zur Massenbewegung. Als nach der Wiederwahl des 84-jährigen Reichspräsidenten, die im Blick auf die folgenden Ereignisse nur einen Scheinsieg der Demokraten und gemäßigten Reformer bedeutete, die Regierung mit dem SA-Verbot endlich zu dem lange verzögerten Schlag gegen die NSDAP ausholte, wurde das Ausmaß des Machtverlusts schlagartig deutlich. Ohne Mitwirkung von Reichstag und Parteien, nicht zuletzt durch die intrigenreiche Aktivität von agrarischen und militärischen *pressure groups* um Hindenburg, wurde zuerst Groener als der Initiator des SA-Verbots, dann Brüning und mit ihm die demokratische Version des Präsidialsystems gestürzt.

Damit war im Mai 1932 eigentlich schon das Ende der parlamentarischen Demokratie erreicht. Es folgte eine Phase von intermediärem Zwischencharakter. Als eine unentschiedene wechselseitige Blockierung der Machtgruppen trägt dies Intermezzo der Ära Papen-Schleicher das Signum des Machtvakuum. Weder die ausmanövierten demokratischen Kräfte noch die kompromißunfähigen totalitären Bestrebungen nationalsozialistischer bzw. kommunistischer Prägung noch auch das autoritäre Regime einer winzigen Minderheit vermochten über dies Machtvakuum wirkliche Kontrolle zu gewinnen. Auch Gewaltmaßnahmen wie der Preußenputsch vom 20. Juli 1932, weitergehende Staatsstreichpläne Papens, Regierungsgespräche zwischen Hindenburg und Hitler, stürmische Mißtrauensvoten des Reichstags und eine Serie von Parlamentsauflösungen und Wahlen änderten nichts an diesem Zustand der allgemeinen Lähmung angesichts einer scheinbar ausweglosen machtpolitischen Szenerie. Da kam im unerwartetsten Augenblick, an der Jahreswende 1932/33, als die NSDAP schon ihre ersten Wahlverluste erlitt und in eine ernste Krise geriet, der Durchbruch zu jener Phase der Machtergreifung, mit deren sukzessiven Stufen sich die weitere Betrachtung beschäftigen wird.

Der Hebel zu dem entscheidenden Umschwung lag gemäß der verfassungspolitischen wie der praktisch-psychologischen Entwicklung der vorangehenden Jahre bei Hindenburg; er konnte nach Lage der Dinge nur von Personen in Bewegung gesetzt werden, die zum innersten Kreis des Reichspräsidentenpalais gehörten und die Konstellation des Machtvakuum manipuliert hatten. Nachdem der vielgewandte General v. Schleicher selbst die Reichskanzlerschaft übernommen hatte und sich bei einem eigenen Zwischenlösungsversuch verbrauchte, der auf die Illusion einer Spaltung der NSDAP aufbaute, kam dafür neben dem präsidialen Adjutanten Oskar

v. Hindenburg und dem Staatssekretär Meißner vor allem der Exkanzler v. Papen in Frage, der seinem einstigen Freund und Gönner Schleicher einen Erfolg auf seine Kosten mißgönnte und aus politischem Ehrgeiz wieder ins Spiel kommen wollte. Hier liegt die historische Bedeutung der fast vierwöchigen geheimen Vermittlungstätigkeit, die Papen seit dem berühmten Kölner Treffen vom 4. Januar 1933 zuerst mit großindustrieller Unterstützung, dann mit Hilfe Ribbentrops und Oskar v. Hindenburgs zwischen Hindenburg und Hitler entfaltetete. Angesichts der erdrückenden Beweislast neuerschlossener Quellen sowie der jüngst veröffentlichten Aufzeichnungen Ribbentrops kann die vehemente Apologetik der Papenschen Memoiren auch in diesem Punkte nicht mehr ernst genommen werden. Tatsache ist, daß eine vom Dilemma des Machtvakuum gelähmte und durch Wählerverluste, interne Konflikte und Finanzprobleme in ernste Krisen geratene NSDAP nun plötzlich – und für sie selbst überraschend – ins politische Spiel auf höchster Ebene eingeschaltet und dadurch der Bedrohung durch Schleichers Gegenpläne entzogen wurde.

2.

Entgegen landläufiger Meinung ist der 30. Januar aber eher ein Anfangs- als ein Enddatum. Machtergreifung im konkreten Fall der nationalsozialistischen Eroberung und Gleichschaltung des Staates bedeutet einen anderthalbjährigen Prozeß, dessen Endpunkt im Augenblick der schlüssigen Unterstellung des militärischen Machtfaktors und der Selbsterhöhung Hitlers zum Nachfolger Hindenburgs erreicht ist. Erst die Vereidigung der Wehrmacht auf die Person Hitlers und die durch Plebiszit pseudolegitimierte Vereinigung von Reichskanzler- und Reichspräsidentenschaft im August 1934 besiegelt endgültig die Zerstörung der Weimarer Verfassung, nachdem zuvor das Blutbad vom 30. Juni 1934 die Ablösung des Rechtsstaats durch den Führerstaat dokumentiert hatte.

Die erste Stufe dieses Prozesses umfaßt die Tätigkeit des Koalitionskabinetts Hitler, der sogenannten „Regierung der Nationalen Konzentration“: also die Verschiebung, Eroberung und Befestigung der Macht, die politisch-legislative Ausschaltung aller Parteien und Machtgruppen außerhalb der NSDAP, die Verdrängung der bisherigen Elite und die Begründung des Einparteienstaats im Juli 1933. In ihrem Mittelpunkt steht das Problem einer nationalsozialistischen Revolution, das dann im Zusammenhang mit der Liquidierung der „Röhm-Revolution“ ein Jahr später noch einmal aufbrechen und dann brutal im Sinne der Konsolidierung gelöst werden sollte. Die Übernahme und Befestigung der Macht vollzieht sich in zwar stürmischen und gewalttätigen, aber doch nur schrittweise verwirklichten Aktionen, die vielfach nachträglich juristisch getarnt oder abgeschirmt werden. Eine große Rolle spielt auch heute noch im apologetischen Schrifttum die These, Hitler sei „legal“ zur Macht gekommen, was einen Widerstand auf konstitutioneller Grundlage erschwert, ja, unmöglich gemacht habe. In Wirklichkeit hat diese rein formalistische Einstellung zur pseudolegalen Taktik der NSDAP – Musterbeispiel für die Unterwanderung einer Demokratie – schon den Abwehrwillen der republikanischen Machttäger gelähmt und am 30. Januar zu der Fiktion geführt, ein regulär berufener Reichskanz-

ler Hitler könne nicht zur Gefahr werden, wenn im Kabinett den nur drei Nationalsozialisten acht Konservative mit Hindenburgs Vertrauensmann Papen als Vizekanzler gegenüberständen. Das war der Sinn der deutschnationalen Illusion, man könne Hitlers Massenbewegung zähmen und für die eigenen Reformpläne einspannen – eine Illusion, die damals in der selbstbewußten Entgegnung Papens auf besorgte Zweifel ihren Ausdruck fand: „Sie irren sich, wir haben ihn uns engagiert“.

Der wirkliche Charakter dieser Regierung enthüllt sich nur einer Analyse der realen Machtverhältnisse. Die nationalsozialistische Verfügung über Reichskanzlerschaft, Reichsinnenministerium, preußisches Innenministerium und – durch den willigen Blomberg – Reichswehrministerium bedeutet die Kontrolle über alle für eine totale Gleichschaltung bedeutsamen Schlüsselstellungen. Demgegenüber fallen die Ressorts für Wirtschaft, Arbeit, Äußeres, die in einem funktionierenden demokratischen Staatswesen wichtige Machtpositionen einschließen, überhaupt nicht ins Gewicht. Überdies findet die Fiktion der Legalität in der Person Hitlers und seinen oft genug ausgesprochenen Diktaturbestrebungen ihre deutlichste Grenze. Es ist bezeichnend, daß sich die nationalsozialistische Verfassungstheorie nachträglich gar nicht bemüht hat, den im tiefsten illegalen Charakter dieser Vorgänge zu verschleiern. So, wenn Ernst Rudolf Huber in seinem „Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches“ 1939 unumwunden erklärt hat, daß die Legalität „nur die äußere Ordnungsmäßigkeit der Ereignisse“ betreffe und „ihren wahrhaft revolutionären Charakter nicht in Frage“ stelle. Denn Hitlers Ernennung, so betont dieser nationalsozialistische Verfassungsrechtler, „war selbstverständlich ‚legal‘ im Sinne der äußeren Buchstabentreue, aber niemand wird behaupten, daß es dem inneren Sinn der Weimarer Verfassung entsprochen hätte, daß hier ihr geschworener Feind an die Spitze des Reiches gestellt würde.“

Die Grenzen einer rein formalistischen Betrachtung der „legalen“ Machtergreifung, die nicht nur die Apologien Hauptbeteiligter wie Papen und Meißner, sondern auch formaljuristische Deutungen bis zur Gegenwart noch beherrscht, sind hier mit ebenso unmißverständlicher wie zynischer Offenheit gekennzeichnet. Es waren durchaus unverantwortliche, außerverfassungsmäßige Exponenten politischer und wirtschaftspolitischer Bestrebungen und Illusionen, die Hitler die Machtteilhabe eröffneten. Die verfassungsmäßig verantwortlichen Instanzen dagegen, vor allem die Parteien, der Reichstag und der Reichspräsident, ließen sich von diesen Vorgängen ausschalten oder irreführen.

Damit wird deutlich, daß das Legalitätsproblem nicht allein Gegenstand juristischer Verfassungsinterpretation sein, sondern nur unter Einbeziehung verschiedener Betrachtungsweisen hinlänglich umfassend und ohne perspektivische Verzerrung analysiert und beurteilt werden kann. Das heißt, daß die verfassungsrechtliche Würdigung der Ergänzung und Kontrolle durch soziologische, ökonomische, psychologische, ideologiekritische und allgemein historische Untersuchung im weitesten Sinne bedarf, soll sie nicht an der Oberfläche bleiben und damit den wahren Instrumentalcharakter des Verfassungswandels auf pseudolegalem Wege, jenes Grundprinzip der ganzen „nationalsozialistischen Revolution“, an wichtigen

Punkten verkennen. Ist es doch als Merkmal gerade dieser ersten Stufe festzuhalten, daß die neuen Herrschaftsträger bei der Beseitigung der Grundrechte, bei Massenentlassungen und Massenverhaftungen den Schein des Rechts mit allen Mitteln der Irreführung zu wahren suchten. Noch schien es angebracht, Ordnung und Legalität in den Vordergrund zu stellen. Weil Hitler wußte, daß plötzlicher Bruch der Gesetze und offene Gewalt die Unterstützung und Billigung einer Mehrheit nicht gefunden hätten, beschritt er einen Umweg: er suchte mittels demokratischer Scheinbeschlüsse, die durch die skrupellose Herbeiführung und Ausnützung staatlicher Krisenlagen suggestiv gelenkt und schließlich erzwungen wurden, das Recht, wenn auch gefesselt, auf seine Seite zu bringen. Ungleich wichtiger als die theoretische Betrachtung einer Anhäufung von Gesetzen und Verordnungen ist daher die eigentlich politisch-wissenschaftliche Frage, unter welchen konkreten Umständen und Absichten jene *leges*, jene Legalität, also zustande gekommen oder manipuliert worden sind. Wie unerläßlich dies ist, beweist auch die oft verzerrte Diskussion des Eidproblems im Zusammenhang mit der Widerstandsbewegung und dem 20. Juli 1944: auch hier verfälscht und verschleiert der einseitig formale Verweis auf den Wehrmachtseid vom August 1934 den wahren politischen Zusammenhang, den manipulierten, erzwungenen und rein einseitig gefaßten Charakter dieser Eidesleistung.

Solche methodologischen Gesichtspunkte sind deshalb so nachdrücklich hervorzuheben, weil der Prozeß totalitärer Gleichschaltung, die Befestigung der nationalsozialistischen Herrschaft, sich gerade vornehmlich mit Hilfe jener legalistischen Verschleierungstechnik vollzogen hat, der sich auch heute noch ein gut Teil des Schrifttums allzu bereitwillig oder allzu buchstabengläubig unterwirft. In Deutschlands politischem Raum dominierte eine ungebrochene obrigkeitsstaatliche Tradition und ein erfahrungsgesättigtes Mißtrauen gegen die offene Revolution, verbunden mit einem Bedürfnis nach Ordnung und Sicherheit auch um den Preis der Freiheit; auch die nationalsozialistische Umsturzbewegung war nach dem Mißlingen ihres Putsches von 1923 auf diesen Weg der pseudolegalen, der halben Revolution gewiesen. Hier viel eher als in der marxistisch-soziologischen These vom reaktionären Charakter des Nationalsozialismus liegt die Erklärung für die betont legalistische Fassade der Gleichschaltungspolitik. Denn tatsächlich hat der Obrigkeitsstaat des „Dritten Reiches“ nur in einer äußerlich psychologischen Affinität, kaum aber seiner totalitären Grundstruktur nach mit der absoluten oder halbabsoluten Monarchie vorrepublikanischen Angedenkens etwas gemein. In ihren Manipulationsformen wie in ihrer tatsächlichen Machtstruktur unterscheiden sich kommunistische und nationalsozialistische Herrschaftsform keineswegs so grundlegend, wie es die auch von westlich-marxistischer Seite verfochtene Gegenüberstellung von „revolutionärer“ und „reaktionärer“ Diktatur will.

3

Für den hier umrissenen Sachverhalt ist in der ersten Stufe der Machtergreifung vor allem die Problematik um das sogenannte Ermächtigungsgesetz charakte-

ristisch. Auch die heutige Diskussion wird noch weitgehend von dem Mißverständnis beherrscht, dies „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ sei das entscheidende Ereignis – und also das Versagen der demokratischen Parteien vor ihrer parlamentarischen Verantwortung. In Wirklichkeit hat die vieldiskutierte Reichstagsentscheidung vom 23. März 1933 nur noch formale Bedeutung, liefert nur die legalistische Staffage für jene Ausschaltung der Verfassung, die Hitler schon drei Wochen zuvor mit den zwei entscheidenden Verordnungen vom 28. Februar („zum Schutz von Volk und Staat“ und „gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe“) erreicht hatte.

Zweierlei ist bemerkenswert an diesen beiden sogenannten Reichstagsbrandverordnungen, die praktisch die Verfassung durch den permanenten Ausnahmezustand ersetzt und gesetzgeberisch wie politisch den großen Rahmen für Gleichschaltung und Dauerterror geschaffen haben. Einmal können sie formal so direkt an die Notverordnungstradition der Weimarer Republik anknüpfen, daß die Beseitigung der demokratischen Verfassung mit Hilfe eines einzigen strapazierten Artikels eben dieser Verfassung die Absurdität der ganzen vorangegangenen Notverordnungsgesetzgebung nach Artikel 48 erweist. Liegt schon hierin eine beherzigenswerte Lehre auch für alle gegenwärtigen Notstandserwägungen, so gilt dies in erhöhtem Maße für die eigentlich politischen Aspekte jener Verordnungen. Ihre bleibende Bedeutung für das Gefüge des „Dritten Reiches“ geht schon aus der Tatsache hervor, daß auf ihrer Grundlage bis 1945 hin noch ein großer Teil der Todesurteile gegen die Männer des Widerstands erfolgte: der nationalsozialistische Staat blieb damit bis zu seinem Ende auch ganz formal auf ein Ausnahmerecht gegründet, das durch eine politische Manipulation grandiosen Stils zustande gekommen war.

Denn dieser zweite, der politische Aspekt ist auch für die Beurteilung des Reichstagsbrands selbst von entscheidender Bedeutung. Wenngleich heute noch weithin bezweifelt wird, daß dies Ereignis von nationalsozialistischer Seite bewußt inszeniert wurde, so ermöglichen doch verschiedene Indizketten seine schlüssige Einordnung in die Gesamtentwicklung. Dazu gehören die Umstände des Feueralarms und der ersten Untersuchungen sowie der fragwürdige Verlauf des späteren Prozesses, vor allem aber die schlagartig verstärkte Verhaftungs- und Verbotswelle – und dies unmittelbar vor der Reichstagswahl des 5. März. Den bekannten Indizien sei noch die Tatsache angefügt, daß der zuständige Oberbranddirektor von Groß-Berlin, Dipl.-Ing. Walter Gempp, ein international renommierter Fachmann, der kurz zuvor von Hindenburg selbst höchste Anerkennung empfangen hatte und im übrigen der Deutschen Volkspartei, also keineswegs der Linken nahestand, auf Grund schlüssiger Sofortuntersuchungen am Brandort die Möglichkeit einer kommunistischen Brandstiftung oder gar einen Einzelakt van der Lubbes – auf den sich später der Prozeß beschränkte – für ausgeschlossen erklärt hatte. In einer Besprechung mit Inspektoren und Brandleitern kam er sogleich zu einer entschiedenen Korrektur der offiziellen Verlautbarung, wobei er besonders feststellte, daß die Feuerwehr zu spät alarmiert worden sei und seltsamerweise bereits SA-Leute angetroffen habe, daß

ihm ferner Göring die Verkündung der vollen Alarmstufe und den Einsatz aller Kräfte zunächst ausdrücklich verboten habe, und daß schließlich in unzerstörten Zimmern des hermetisch abgeriegelten Reichstagsgebäudes noch Brandstiftungsmaterial im Umfang einer Lastwagenladung gefunden worden sei, was alles gegen die behauptete kommunistische Brandstiftung spreche. Die Folge war eine energische Unterdrückung seiner Gutachten und Gempp's fristlose Absetzung. Als er im Reichstagsbrandprozeß bei seinen fachlich und sachlich erhärteten Aussagen blieb, verfiel Gempp langwieriger Haft und Verhören; kurz vor neuen Verhandlungen wurde er am 2. Mai 1939 in seiner Zelle erdrosselt aufgefunden¹.

War so ganz offensichtlich der lästigste Gegenzeuge gegen die offizielle Begründung des Ausnahmezustands beseitigt, so machte schon die schlagartige Ausnützung der Reichstagsbrand-Konstellation deutlich, wie willkommen sie den Machthabern war. Wie immer man die umstrittenen Einzelheiten des Brandes beurteilen mag, an seinem Instrumental- oder Manipulationscharakter dürfte für eine politikwissenschaftliche Gesamtbeurteilung kein Zweifel bestehen. Der Zusammenhang verdiente ausführlichere Beachtung - nicht nur wegen seiner unabsehbaren Bedeutung für die legalistische Verbrämung der totalen Unterwerfungspolitik bis 1945; er ist auch von allgemeinem, nicht zuletzt methodologischem Interesse für eine auf die Entschleierung totalitärer Manipulationsformen gerichtete Politikwissenschaft. Denn eher als sonst vermag hier die Analyse auch hinter die bloßen Ereignisse in die hermetisch verschlossene, von allen gefährlichen Zeugen gesäuberte Wirklichkeit totalitärer Legalitätstaktik einzudringen.

Die Betrachtung muß sich jedoch auf die Profilierung jener Entwicklungsmomente beschränken, die zum Schwerpunkt der Fragestellung selbst führen. Es bleibt festzuhalten, daß nach den Gleichschaltungsvorbereitungen des Februar 1933 die beiden Notverordnungen vom 28. Februar zur wichtigsten Grundlage für die Umsetzung der „nationalen Erhebung“ in eine nationalsozialistische Herrschaftsordnung werden. Hier ist der Ausnahmezustand permanent legalisiert, sind die grundrechtlichen Freiheiten dem Belieben einer kontrollfreien Staatsführung unterworfen, ist nach dem fatalen Vorbild des Papenschen Preußenputsches vom 20. Juli 1932 die bundesstaatliche Struktur durch eine praktisch unumschränkte Eingriffsbefugnis in Länderrechte beseitigt und damit die unmittelbar folgende Gleichschaltung der Länder zu Reichskommissariaten und dann Statthaltereien schon besiegelt. Der intensive Druck auf die Bevölkerung, die auch in den schon stark manipulierten Wahlen vom 5. März noch mit Mehrheit für nichtnationalsozialistische Parteien stimmt, verstärkt sich mit der Errichtung des Goebbelschen Propagandaministeriums am 11. März; er gewinnt, während die Verhaftungen politischer Gegner fortgehen und die Säuberung der Bürokratie anläuft, mit der Reichstagsöffnung in Potsdam am 21. März die feierlich-mythische Verklärung

¹ Zum vorstehenden bezieht sich der Verfasser in der Hauptsache auf Auskünfte des Sohnes von Oberbranddirektor Gempp. Vgl. bereits „Das Gewissen steht auf“, 64 Lebensbilder aus dem deutschen Widerstand 1933-1945, gesammelt von Annedore Leber, herausg. in Zusammenarbeit mit W. Brandt und K. D. Bracher, Frankfurt 1954, S. 106f.

eines nationalen Aufbruchs im Zeichen Friedrichs des Großen und Hindenburgs; und er enthüllt in den ersten Verboten des scheinbar doch verbündeten Stahlhelms sein wahres, den deutschnationalen Partner desavouierendes Gesicht, nachdem einmal unter Terrordrohung und vagen Versprechungen der Reichstag das Ermächtigungsgesetz angenommen hatte, alle parlamentarischen Instanzen ausgeschaltet waren und der Bundesgenosse von Harzburg endgültig überflüssig erschien.

Auch die „Gleichschaltung der Länder“, wie gerade die offizielle nationalsozialistische Terminologie die vielfach gewalttätige und unter tumultuarischen Umständen durchgesetzte Ablösung der regionalen Machträger bezeichnete, wurde schon im März und April 1933 durch eine weiter intensiviertere Verordnungsaktivität legalisiert; sie entzog allen demokratischen oder auch monarchistischen Gegenplänen die Grundlage. Die darin angebahnte Gleichschaltung der staatlichen Verwaltung überhaupt erreichte, nachdem Hitler schon am 23. März offen vor dem Reichstag die Gleichschaltungsparole ausgegeben hatte, ihren ersten großen Höhepunkt mit dem zentralen Gesetz vom 7. April 1933, das in zynischer Verkehrung seines Zweckes als „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ erlassen wurde. Es mußte – in vielen Fällen nachträglich, auch hier wieder die *iustificatio post eventum* – eine scheinrechtliche Begründung liefern für die willkürliche Entlassung nicht nur „nichtarischer“, sondern überhaupt aller Beamten, die „nach ihrer bisherigen politischen Tätigkeit nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten“. Damit konnte nach Belieben jede staatliche Personalpolitik gedeckt werden.

4.

Dies Wechselspiel von revolutionärer Gleichschaltung und scheinrechtlicher Legalisierung bestimmt den Rhythmus der ganzen folgenden Konsolidierungspolitik. Ein struktureller Einschnitt, zugleich das Ende der ersten Stufe, ist im Juli 1933 mit der teils erzwungenen, teils selbsttätigen Auflösung aller Parteien außer der NSDAP erreicht. Auch dieser Akt wird nachträglich durch das Verbot jeder künftigen Parteineugründung gewissermaßen legalisiert; er besiegelt den Einparteiensstaat. Nachdem zuvor mit der Unterstellung des Stahlhelms unter Hitler, der Zerschlagung der Gewerkschaften und der partiellen Gleichschaltung der standes- und wirtschaftspolitischen Spitzenverbände die politische Spontaneität außerparlamentarischer Gruppen blockiert war, steht die zweite Stufe der Machtbefestigung im Zeichen des Ausbaus der errungenen Positionen. Ihr Ziel ist die Gewinnung oder enge Eingrenzung aller von der „ersten Revolution“ nicht direkt erfaßten Institutionen und Personen im politisch-sozialen Grenzgebiet, die wohl eine zeitlich begrenzte Diktatur, nicht aber eine totale Herrschaftsordnung auf Dauer tolerieren konnten.

Das bedeutet vor allem eine Verschärfung und erste Institutionalisierung der Kontrollen über die Bereiche des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenlebens, der Kultur und der Kirchen. Schon am 23. März hatte Hitler vor dem Reichstag ausdrücklich die einheitliche Ausrichtung des kulturellen und völkischen Lebens

postuliert und dem zunächst die großen Wirtschaftsverbände der Industrie, des Handwerks, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer, gleichzeitig, mit der Berufung seines Propagandaministers, die großen Organe der öffentlichen Meinungsbildung unterstellt; jetzt verstärkt sich mit dem Ausbau der gelenkten Kulturkammern auch der Griff nach den Schriftstellern, die nicht schon bei den ersten Bücherverbrennungen und Ausbürgerungen erfaßt worden waren. Vor allem aber zeichnet sich immer deutlicher die Tatsache ab, daß der geradezu positive Waffenstillstand, den die NSDAP in den Anfangsmonaten mit der durch ein bald durchlöcherteres Konkordat beruhigten katholischen wie mit der weitgehend noch deutschnational profilierten protestantischen Kirche einhielt, einer wachsenden Aktivität zur institutionellen und ideologischen Kontrolle dieser noch unabhängigen Großorganisationen Platz machte.

Der Verlauf des Kirchenkampfes in seinem überaus komplizierten Anfangsstadium ist inzwischen so weit überschaubar geworden, daß in den wachsenden Konflikten zugleich die Richtung des Gleichschaltungsprozesses auf dieser zweiten Stufe sichtbar hervortritt. Zugleich freilich auch seine Grenzen: denn gerade der unaufhaltsame Gewichtsverlust der zunächst dominierenden Deutschen Christen und schließlich das Scheitern der Bemühungen um einen nationalsozialistischen Reichsbischof bezeichnen den ersten Rückschlag der Gleichschaltungstechnik. Ein erster fühlbarer Widerstand von ausgreifender Wirkung findet hier seinen Ansatzpunkt. Für die Frage nach den Grenzen der totalen Machtbefestigung und den Beginn einer Widerstandsbewegung ergibt sich daraus die wichtige Einsicht, daß es neue antitotalitäre Impulse und Bewegungen sind – und weniger eine Kontinuität demokratischer Gruppen auch über Kapitulation und Verbot hinaus –, die sich einer mit allen Mitteln moderner Staatsmanipulation betriebenen totalen Gleichschaltung zu entziehen vermögen. Denn dies gilt ja nicht nur für den Raum der Kirchen, es sollte später auch für den Raum des Militärs gelten, das doch nach Tradition und politischer Rolle keineswegs zu den Stützen demokratischer Staatsgesinnung und Staatspraxis zählen konnte.

Zunächst freilich läuft die Entwicklung gerade in diesem Bereich umgekehrt. Denn für den hier betrachteten Prozeß ist es von entscheidender Bedeutung, daß mit der Ablösung Hammersteins durch Fritsch als Chef der Heeresleitung an der Jahreswende 1933/34 und mit der Hitlerhörigkeit Blombergs die Wehrmacht noch williger als nach der Ausschaltung Schleichers mit Hitler zusammenarbeitet. Der Interessenzusammenhang ist hier besonders deutlich. Das alte Ziel einer Vergrößerung der Armee trifft sich mit den nationalsozialistischen Aufrüstungsplänen. Nachdem Staat und Partei im Einparteiensstaat ihre scheinbar unauflösbare Verbindung eingegangen waren (besonders legalisiert im Reichsgesetz „zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ vom 1. Dezember 1933), betreibt Hitler verstärkt die Einordnung und Instrumentalisierung der Wehrmacht, indem er diesen eigentlich letzten nicht-nationalsozialistischen Machtblock entgegen dem Anspruch seiner SA in geschickter psychologischer Wendung zum „einzigen Waffenträger der Nation“ deklariert.

5.

Die dritte Phase der Machtbefestigung knüpft seit Anfang 1934 an diese Problematik an. Diese Stufe steht damit zugleich im Zeichen innerer Machtkonflikte zwischen den Herrschaftsträgern selbst. Es ist ein Prozeß, den man nach einem grundlegenden Aufsatz von Hermann Mau und Helmut Krausnick als „Zweite Revolution“ bezeichnen könnte. Ihr Hintergrund ist, daß die „Revolution“ des Jahres 1933 – wenn man diesen Begriff auf das Wechselspiel von Gleichschaltung und Legalisierung anwenden will – zur Eroberung und ersten Sicherung der politischen Macht, zugleich aber zu erheblichen Spannungen im teilverwirklichten neuen Herrschaftsgefüge geführt hatte. Seine endgültige Befestigung im Sinne des totalen Führerstaates erforderte die Beendigung jenes revolutionären Vorprellens, das der NS-Führung die Kontrolle der eigenen Kräfte oft überaus erschwert hatte und jetzt durch den perfekten scheinlegalen, wenngleich nicht minder brutalen Gleichschaltungsprozeß allein von der Zentrale her ersetzt wird.

Es ist die für jeden revolutionären Ablauf bezeichnende Stufe der Reinigung oder Säuberung, die sich nun gegen die unbefriedigten Revolutionäre der Partei richtet, an ihrer Spitze die SA-Führung, die besonders Hitlers Kompromißtaktik gegenüber der Wehrmacht aus Konkurrenzgründen mißbilligt. Ein Schlag gegen sie gewährt aber zugleich die Gelegenheit zur Unterwerfung oder Liquidierung der einstigen Verbündeten, die inzwischen ihren Optimismus hinsichtlich eines „Abwirtschaftens“ oder einer Zählung der NSDAP betrogen sahen, oder auch mißliebiger, der Spaltungsabsicht verdächtiger Parteigenossen. Die dramatische Vorgeschichte des 30. Juni ist ein noch keineswegs ausgeschöpftes Lehrbeispiel für die Technik totalitärer Machtbefestigung; nämlich, rivalisierende Machtgruppen gegeneinander auszuspielen und dadurch als *supremus arbiter* absolute Kontrolle über beide zu gewinnen. Die Art, wie Hitler die Gegensätze durch pseudolegale und opportunistische Motive manipuliert und durch wechselnde Benutzung und Abstoßung konkurrierender Machtträger wie Wehrmacht, SA und SS seine persönliche Macht zu steigern vermocht hat, ist für die weitere Innenpolitik des „Dritten Reiches“ überhaupt von entscheidender Bedeutung geworden. Es ist das Ergebnis dieser im Blutbad vom 30. Juni gipfelnden Machtstrategie, daß nun mit der feierlich proklamierten Liquidierung der Revolution zugleich die Voraussetzung für die endgültige Legalisierung des totalen Führerstaates geschaffen ist.

6.

Diese vierte Stufe, die Institutionalisierung der NS-Herrschaft, beginnt recht eigentlich mit der Sitzung des gleichgeschalteten Reichstags am 13. Juli 1934, als Hitlers nachträgliche Rechtfertigung der angeblich 77, in Wirklichkeit mehrhundertfachen Morde ohne Gerichtsverfahren widerspruchslos akzeptiert, auch diese Aktion nachträglich legalisiert und von dem bekannten Staatsrechtler Carl Schmitt in einem Aufsatz des Titels: „Der Führer schützt das Recht“, gefeiert wurde. Wie Hitler hier als einzige Quelle des Rechts auftritt, so war der Staat auch nach formaler Legalisierung allein noch im Willen des Führers verankert, als Hindenburg in einer

gewiß schwerwiegenden Koinzidenz der Umstände am 2. August starb. Der 86-jährige Reichspräsident, von dem die konservativen Planer der „nationalen Revolution“ eine Begrenzung ihres Experiments und Schutz gegenüber nationalsozialistischen Totalitätsgelüsten erwartet hatten, hatte sich längst mit schwindenden Kräften auf sein ostpreußisches Gut zurückgezogen, war abgeschnitten von der politischen Wirklichkeit und umstellt von Hitler ergebenen Beratern; seine zum Mythos erhobene Gestalt lebte nur noch für die Schaustellungen des „Dritten Reiches“, zur national verbrämten Rechtfertigung des halbverhüllten Terrors.

Aber wichtigster Ertrag seiner Taktik ist, daß Hitler jetzt Kontrolle nicht nur über eine dezimierte SA, sondern ebenso über die scheinbar siegreiche Wehrmacht gewinnt. Auf der einen Seite wird die SS am 20. Juli 1934 zur selbständigen Organisation erhoben, also aus dem Verband der SA emanzipiert und damit schon in eine Position versetzt, die sich im Laufe der weiteren Entwicklung als politisch bedeutsame Konkurrenz der Wehrmacht erweisen sollte. Zum anderen erfährt jetzt diese Wehrmacht selbst ihre faktische Gleichschaltung, indem sie noch am Todestage Hindenburgs die Vereidigung nicht nur auf den nationalsozialistischen Staat, sondern auf Hitler persönlich hinnimmt. Es war ein Eid, der „bei Gott“ geschworen, gleichzeitig aber über alle historischen Eidesformeln hinaus dem Führer nicht nur Gehorsam, sondern „unbedingten Gehorsam“ zugestand, ohne daß Hitler als Eidnehmer – wie das doch innerstes Wesen des zweiseitigen, persönlichen Eides ist – den Eidleistenden gegenüber irgendeine Schutzverpflichtung und Bindung an eine sie repräsentierende Verfassung oder gar an Gott anerkannte. Daß dann mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und also mit schärfster Strafdrohung vollends jede Freiwilligkeit in der Eidesleistung illusorisch wird, verdeutlicht nur noch ihre Fragwürdigkeit und also auch die Fragwürdigkeit einer Berufung auf diesen Eid, wie sie die Kritiker der militärischen Widerstandsbewegung noch heute festhalten. Auch dieser Akt ist wohl ins Gewand der Legalität gehüllt, aber überdies zutiefst verfassungswidrig, weil er nachweislich vor Hindenburgs Tod schon beschlossen und unter Verletzung aller Bestimmungen über die Nachfolge des Reichspräsidentenamts – die bis zur Neuwahl nach der Verfassung dem Reichsgerichtspräsidenten, nicht dem Reichskanzler zufiel – vor der manipulierten „Volkswahl“ Hitlers zu Hindenburgs Nachfolger am 19. August vollzogen wurde. Es ist nur Ausdruck der tatsächlichen Machtlage, daß anschließend auch die Wehrmacht am Nürnberger Parteitag der NSDAP vom September 1934 teilnahm.

Mit dem Höhepunkt der Wehrmachtsvereidigung und der Vereinigung des Reichskanzler- und des Reichspräsidentenamtes führt diese Stufe der Institutionalisierung von den dramatischen schlußrevolutionären Akten zur Szenerie der beharrlichen innenpolitischen Konsolidierung des totalen Führerstaates über. Sein Werkzeug sind die schweigsam gehandhabten Konzentrationslager, die in den ersten Wochen der Machtergreifung nur zu vorübergehender Ausschaltung unbequemer Gegner bestimmt scheinen, nun aber neben der Gestapo zu unentbehrlichen, ständig erweiterten Institutionen werden. Eigentlich bis zum Beginn des geradezu automatischen Ausbruchs in außenpolitische Abenteuer seit 1937/38 liegen die einzigen

ernsthafte Schwierigkeiten im wachsenden kirchlichen Widerstand. Charakteristischer Zug dieser Konsolidierungspolitik, dieser auf allen staatlich-gesellschaftlichen Gebieten praktizierten Herrschaftstechnik ist das Ineinandergreifen von zentralistischer Lenkung und Befehlsübermittlung einerseits, von verhüllender und verschleiender Delegation und Parallelschaltung der Verantwortungen andererseits. Der Antagonismus der Machtfunktionen ist einzig in der omnipotenten Schlüsselstellung des Führers aufgehoben. Gerade darin aber, nicht im Funktionieren des Staates *per se* liegt die tiefste Absicht der keineswegs perfekten Gleichschaltung. Denn die Schlüsselstellung des Diktators ist gerade in dem unübersichtlichen Nebeneinander und Gegeneinander der Machtgruppen und persönlichen Bindungen begründet. Auf dieser Verflechtung beruht auch die steigende Wirksamkeit der Kontroll- und Zwangsinstanzen im totalen Polizeistaat.

Freilich bleibt damit auch ein ständiges Problem und inneres Gefahrenmoment dieser Herrschaftsstruktur bestehen: im Fall des nationalsozialistischen Einparteiensstaats zunächst der latente Dualismus von Staat und Partei, der teils bewußt als Mittel zur Beherrschung gefördert und institutionalisiert wird, teils aber eben auch als unvermeidbar hingenommen werden muß. Hier genüge abschließend die Feststellung, daß es keineswegs – wie die landläufige Meinung trotz den jüngsten Erfahrungen faschistischer und sowjetischer Prägung noch immer geht – eine reibungslosere staatliche Effektivität, sondern eine künstliche, in Wirklichkeit unendlich verlustreiche Zwangsordnung ohne rechtliche Kontrollierbarkeit der Machtträger seitens der Beherrschten ist, durch die sich der totale Staat von der scheinbar so viel schwerfälligeren, in Wirklichkeit aber organischer ausbalancierten Kompromißordnung der rechtsstaatlichen, parlamentarischen Demokratie wesentlief unterscheidet. Und man müßte die Einsicht hinzufügen, daß – wie die rasche Befestigung der nationalsozialistischen Herrschaft beweist – im Zeitalter der Massendemokratie der Kampf gegen den totalen Staat vor dessen erstem Griff nach der Macht geführt werden muß, und daß der Diktator nur vor der Schwelle zur Herrschaft, nicht mehr im Raum einer vermeintlich abgesicherten Machtteilhabe abgefangen werden kann. Daß dies Vorwissen nicht auf politisches Gefühl und Instinkt allein angewiesen bleibt, ist nicht zuletzt Anliegen einer politisch-wissenschaftlich fundierten Zeitgeschichte. Denn sie will die Erfahrungen auch einer jüngsten Vergangenheit aus dem Bereich der Ressentiments, der Anklage oder aus bequemem Vergessen ins Licht des sicheren Bewußtseins heben und für das staatsbürgerliche Verantwortungsgefühl in Gegenwart und Zukunft fruchtbar machen.